Anlage der Einladung zur Jahreshauptversammlung 2020 der FBG Waldbröl-Schnörringen Vorschlag zur geplanten Änderung der Satzung der Forstbetriebsgemeinschaft

Bisherige Version:

§ 2 Zweck und Aufgaben

Die Forstbetriebsgemeinschaft hat den Zweck, die Bewirtschaftung der angeschlossenen Waldgrundstücke zu verbessern. Sie hat folgende Aufgaben:

(1) bis (5) bleiben unverändert

Bei Bedarf führt die FBG folgende Aufgaben durch:

- (a) Sicherung planmäßiger, forstfachlicher Hilfe durch Abschluss eines Vertrages mit einer forstlichen Fachkraft zur Übernahme des Betriebsvollzuges oder wesentlicher Teile davon.
- (b) Beschaffung von Saatgut, Pflanzen, Zaunmaterial, Düngemittel, Unkrautbekämpfungsmittel und sonst. Forstschutzmittel etc.
- (c) Durchführung sonstiger Maßnahmen, die der Wirtschaftlichkeit der angeschlossenen Betriebe und der Sicherung der nachhaltigen Holzerzeugung dienen.
- (d) Vermittlung von Waldarbeitern zur Durchführung forstwirtschaftlicher Maßnahmen.
- (e) Abstimmung der für die forstliche Erzeugung wesentlichen Vorhaben und Absatz des Holzes.

§ 4 Verlust der Mitgliedschaft

(2) Die Mitgliedschaft kann ferner durch schriftliche Kündigung an den Vorstand beendet werden. Die Kündigung ist frühestens zum Schluss des dritten vollen Geschäftsjahres seit Beitritt zulässig. Danach beträgt die Kündigungsfrist 3 Monate zum Jahresschluss.

Geplante Änderung:

§ 2 Zweck und Aufgaben

Die Forstbetriebsgemeinschaft hat den Zweck, die Bewirtschaftung der angeschlossenen Waldgrundstücke zu verbessern. Sie hat folgende Aufgaben:

- (1) bis (5) bleiben unverändert
- (6) Sicherung planmäßiger, forstfachlicher Hilfe durch Abschluss eines Vertrages mit einer forstlichen Fachkraft zur Übernahme des Betriebsvollzuges oder wesentlicher Teile davon.
- (7) Beschaffung von Saatgut, Pflanzen, Zaunmaterial, Düngemittel, Unkrautbekämpfungsmittel und sonst. Forstschutzmittel etc.
- (8) Durchführung sonstiger Maßnahmen, die der Wirtschaftlichkeit der angeschlossenen Betriebe und der Sicherung der nachhaltigen Holzerzeugung dienen.
- (9) Vermittlung von Waldarbeitern zur Durchführung forstwirtschaftlicher Maßnahmen.

§ 4 Verlust der Mitgliedschaft

(2) Die Mitgliedschaft kann ferner durch schriftliche Kündigung an den Vorstand beendet werden. Die Kündigung ist frühestens zum Schluss des dritten vollen Geschäftsjahres seit Beitritt zulässig. Danach beträgt die Kündigungsfrist 12 Monate zum Jahresschluss.